

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 8. November 1995



### 3305. Nutzungsplanung Rickenbach (Revision)

Am 10. September 1993 hat die Gemeindeversammlung Rickenbach die **kommunale Nutzungsplanung** revidiert. Dagegen wurden zwei Rekurse erhoben, die zurzeit beim Regierungsrat hängig sind. Ein weiterer Rekurs, der sowohl beim Bezirksrat Winterthur als auch bei der Baurekurskommission IV anhängig gemacht wurde, ist zurückgezogen worden. Die Rekurrenten haben ihr Anliegen mit einer Einzelinitiative, die von der Gemeindeversammlung Rickenbach am 16. Dezember 1994 gutgeheissen wurde, erreicht. Mit Schreiben vom 26. Juni 1995 ersuchte der Gemeinderat Rickenbach um eine Teilgenehmigung der Vorlage.

Die Revision umfasst die Anpassung der kommunalen Nutzungsplanung an das am 1. September 1991 geänderte Planungs- und Baugesetz (PBG).

Die beiden beim Regierungsrat hängigen Rekurse betreffen die Einzonung des Weilers Hintergrüt in die Kernzone. Die vom Gemeinderat beantragte Teilgenehmigung unter Ausklammerung der Einzonung von Hintergrüt ist aufgrund von § 5 Abs. 3 PBG möglich.

Die mit den beiden zurückgezogenen Rekursen angefochtene Neuzonung eines Teils der Parzelle Kat.-Nr. 2275 an der Huebstrasse in Rickenbach wurde von der Gemeindeversammlung am 16. Dezember 1994 rückgängig gemacht. Gegen diesen Beschluss wurden keine Rekurse erhoben.

Im Zusammenhang mit der Ortsplanungsrevision wurde die Abgrenzung von Wald und Bauzone vorgenommen. Am 24. Juni 1994 hat die Gemeindeversammlung Rickenbach die Waldabstandslinien im Gebiet Gmeindrüti/Sandacher neu festgesetzt. Auch gegen diesen Beschluss wurden keine Rechtsmittel eingelegt. Art. 2 der Bauordnung ist entsprechend zu ergänzen. Bezüglich der Gewässerabstandslinien gilt weiterhin der mit RRB Nr. 430/1984 genehmigte Ergänzungsplan im Massstab 1:2500.

Die bereinigte Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG). Der Bericht nach Art. 26 der Raumplanungsverordnung liegt vor.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von der Gemeindeversammlung Rickenbach am 10. September 1993 sowie am 24. Juni und am 16. Dezember 1994 beschlossenen Änderungen der kommunalen Nutzungsplanung werden vorbehältlich Dispositiv II genehmigt.

II. Die Einzonung des Weilers Hintergrüt wird einstweilen von der Genehmigung ausgenommen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Rickenbach, 8545 Rickenbach (unter Beilage eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Exem-

plars der Revisionsvorlage), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**